

An den Landrat

Glarus, 3. Mai 2022

Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons Glarus und seiner Gemeinden

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Die Vorlage im Überblick

Im Nachgang zur Änderung des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Glarus und seiner Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz, FHG) durch die Landsgemeinde 2022 ist auch die landrätliche Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons Glarus und seiner Gemeinden (Finanzhaushaltverordnung, FHV) zu revidieren. Inhaltliche Änderungen betreffen insbesondere die Abschreibungssätze, welche an die lineare Abschreibungsmethode angepasst werden müssen. Daneben sind aber auch die Verzinsung der Spezialfinanzierungen und der Fonds, die Handhabung der Bausteuer und die Konsolidierung präziser zu regeln. Aufgehoben werden aufgrund der Änderungen des FHG die Bestimmungen zu den zusätzlichen Abschreibungen, der Vorfinanzierungen, zum Handbuch «Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2» und zum Musterkontoplan. Aufgrund der zahlreichen Änderungen wird die FHV dabei einer Totalrevision unterzogen. Im Rahmen von mehreren Nebenänderungen ist zudem die Aufhebung von Artikel 41 FHG (Entscheidungskompetenzen von kantonalen Verwaltungsbehörden) auch auf Ebene der Landratsverordnungen umzusetzen.

2. Ausgangslage

Die Landsgemeinde 2022 nahm verschiedene Änderungen im FHG vor. Die Änderungen umfassen insbesondere die Einführung einer finanzpolitischen Reserve anstelle der zusätzlichen Abschreibungen, den Wechsel von der degressiven zur linearen Abschreibungsmethode, eine Klärung des Geltungsbereichs sowie diverse Anpassungen an die erfolgten Änderungen im Musterfinanzhaushaltgesetz und die geltende Praxis.

Da die Änderungen des FHG bereits für das Budget 2023 mit IAFP 2024–2026 und die Jahresrechnung 2023 in Kraft treten sollen, sind auch die Ausführungsbestimmungen in der FHV sowie weitere Erlasse durch den Landrat bis im Spätsommer 2022 anzupassen. Zu einem späteren Zeitpunkt wird zudem auch das Handbuch «Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2» zu aktualisieren sein. Diesbezüglich besteht aber nicht dieselbe Dringlichkeit.

3. Vorgehen

Die Änderung der FHV und der weiteren Erlasse wurde analog zur Änderung des FHG von einer Arbeitsgruppe mit Vertretern des Kantons und der Gemeinden erarbeitet.

Die Arbeitsgruppe erarbeitete in zwei Sitzungen im Dezember 2020 und im Februar 2022 einen Vorentwurf der Verordnungsänderung mit den dazugehörigen Erläuterungen. Dieser Vorentwurf wurde vom Regierungsrat Ende Februar 2022 zuhanden der Vernehmlassung freigegeben. Das Ergebnis der Vernehmlassung wurde im April 2022 erneut in der Arbeitsgruppe diskutiert. Die entsprechend angepasste Vorlage wurde in der Folge zuhanden der politischen Behörden verabschiedet.

4. Vernehmlassung

4.1. Vorgehen und Rücklauf

Der Regierungsrat beauftragte das Departement Finanzen und Gesundheit am 22. Februar 2022 mit der Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens zum Vorentwurf der Änderung der FHV. Die Vernehmlassungsfrist dauerte bis am 1. April 2022.

21 Organisationen (Gemeinden, politische Parteien, Departemente der kantonalen Verwaltung, Verwaltungskommission der Gerichte) erhielten ein Einladungsschreiben. Die Vernehmlassung wurde zudem im Amtsblatt vom 2. März 2022 öffentlich angekündigt.

Insgesamt gingen zwölf Rückmeldungen ein. Drei Vernehmlassungsteilnehmer (DBU, DSJ, SK) teilten ihren Verzicht mit, womit neun Stellungnahmen ausgewertet werden konnten. Diese verteilen sich wie folgt:

Tabelle 1. Vernehmlassungsteilnehmer

| <i>Bereich</i> | <i>#</i> | <i>Stellungnahmen von</i> |
|-------------------------------|----------|---------------------------------|
| Gemeinden | 3 | Glarus Nord, Glarus, Glarus Süd |
| Politische Parteien | 4 | Die Mitte, GLP, Grüne, SVP |
| Kantonale Verwaltung/Gerichte | 2 | DBK, DVI |

4.2. Vernehmlassungsergebnisse

Die Vernehmlassungsteilnehmer erklärten sich in ihren Stellungnahmen grundsätzlich mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden. Zu vereinzelter Kritik führten einzig die Nutzungsdauern gewisser Anlagekategorien sowie die Verzinsung und der Beginn der Abschreibung der bausteuerfinanzierten Objekte. Der Rechtsdienst regte aufgrund der Vielzahl der geänderten bzw. aufgehobenen Artikel in seinem rechtsetzungstechnischen Mitbericht zudem an, anstelle einer Teilrevision eine Totalrevision der FHV vorzunehmen.

4.2.1. Nutzungsdauer

Die SVP befürchtet aufgrund der Einführung der finanzpolitischen Reserve und dem Wechsel von der degressiven zur linearen Abschreibungsmethode eine freizügigere Ausgabenpolitik. Sie beantragte daher eine Verkürzung der Nutzungsdauern der einzelnen Anlagekategorien und entsprechend eine Erhöhung der Abschreibungssätze.

Entgegengesetzt zur SVP regte die GLP eine Erhöhung der Nutzungsdauern von einzelnen Anlagekategorien (Gebäude, Tiefbauten, Spezialfahrzeuge) an. Die Erfahrung zeige, dass die entsprechenden Objekte oft über die definierten Nutzungsdauern für die Abschreibungen hinaus in Betrieb seien. Mit einer Erhöhung der Nutzungsdauern könne der wirklichen Lebensdauer dieser Objekte Rechnung getragen werden.

4.2.2. Bausteuerfinanzierte Objekte

Die Gemeinden Glarus Nord und Glarus kritisierten, dass mit der Bausteuer nicht bloss die Abschreibungen des jeweiligen Objekts, sondern auch dessen Verzinsung finanziert werden

soll. Auch wenn dies eine langjährige Praxis des Kantons sei, die nun normiert werden solle, so sei diese politisch nicht gewollt und sogar sinnwidrig. Die im Zusammenhang mit einer Bausteuer zu verbuchenden Zinsbeträge würden den Abschreibungsbetrag reduzieren und damit direkt eine höhere Bausteuer zulasten der Steuerzahler implizieren. Bei Investitionen, die ohne eine Bausteuer finanziert werden, werde auch nur die effektive Verzinsung von Fremdfinanzierungen verbucht, sofern sich das Gemeinwesen verschulden muss. Diese Darlehensverzinsung geschehe jedoch immer losgelöst von den finanzierten Objekten und belastete deshalb den allgemeinen Haushalt. Damit werde letztlich allenfalls gar eine doppelte Verzinsung gebucht. Die beiden Gemeinden beantragten daher, dass der Bausteuerertrag einzig zur Finanzierung der Abschreibungen zu verwenden ist.

Die Gemeinden Glarus Nord und Glarus lehnten zudem die Regelung ab, wonach die Bausteuer erstmals in dem Jahr erhoben wird, in welchem das bausteuerfinanzierte Objekt in Betrieb genommen wird. Die Stimmberechtigten sollen auch weiterhin bestimmen können, ab wann eine Bausteuer für eine Investition erhoben werden soll. Zudem sei bei der Beschlussfassung der genaue Zeitpunkt der Inbetriebnahme allenfalls noch gar nicht klar definiert.

Schliesslich brachte die SVP allgemeine Vorbehalte gegenüber der Beibehaltung der Bausteuer vor. Sie forderte eine Einschränkung, wonach die Bausteuer nur für Investitionen möglich sein soll, welche mit keiner gesetzlichen Aufgabe verbunden sind und somit «nice-to-have»-Investition betreffen.

4.3. Stellungnahme des Regierungsrates

Der Regierungsrat nimmt zur Kenntnis, dass die vorgeschlagenen Änderungen in der FHV im Grundsatz weitgehend unbestritten sind. Zur geäußerten Kritik nimmt er wie folgt Stellung:

4.3.1. Nutzungsdauer

Der Regierungsrat hält an den bisherigen Nutzungsdauern der einzelnen Anlagekategorien fest. Er lehnt eine Senkung wie auch eine Erhöhung gemäss den Anträgen der SVP bzw. der GLP ab. Die Nutzungsdauern der einzelnen Anlagekategorien sollen sich damit weiterhin an den Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) orientieren und denjenigen der Konferenz der Kantonalen Aufsichtsstellen für Gemeindefinanzen (KKAG) entsprechen (s. Tabelle 2). Mit der Orientierung an diesen Richtwerten wurde im Jahr 2015 auch eine Senkung des Abschreibungssatzes bei Hochbauten von 15 auf 12 Prozent begründet (LRB § 147/2015). Würde insbesondere dem Antrag der SVP gefolgt, kämen einzelne Abschreibungssätze zudem gar unterhalb der Bandbreite der Empfehlungen der FDK zu liegen.

Tabelle 2. Nutzungsdauern nach Anlagekategorie gemäss Empfehlung FDK und KKAG

| Anlagekategorie | Nutzungsdauer in Jahren | | | | |
|---|----------------------------|------|-----|-----|-----------------|
| | FDK | KKAG | FHV | SVP | GLP |
| Tiefbauten (Strassen, Plätze, Friedhöfe usw.) | 40–60 | 40 | 40 | 33 | 50 |
| Kanal- und Leitungsnetze, Gewässerverbauungen | 40–60 | 50 | 50 | 40 | 50 |
| Gebäude, Hochbauten | 25–50 | 33 | 33 | 25 | 40 |
| Wald, Alpen und übrige Sachanlagen | n. a. | 40 | 40 | 33 | n. a. |
| Mobilien, Ausstattungen, Maschinen, Motorfahrzeuge | 4–10 | 8 | 8 | 5 | n. a. |
| Spezialfahrzeuge (Feuerwehr, Strassenreinigung, Schneefräse usw.) | n. a. | 15 | 15 | 10 | Differenzierung |

| Anlagekategorie | Nutzungsdauer in Jahren | | | | |
|---------------------------------------|----------------------------|------|-----|-----|-------|
| | FDK | KKAG | FHV | SVP | GLP |
| Informatik- und Kommunikationssysteme | 3–5 | 4 | 4 | 3 | n. a. |
| Orts- und Regionalplanungen | n. a. | 10 | 10 | 8 | n. a. |
| Immaterielle Anlagen | 5 | 5 | 5 | 4 | n. a. |

Schliesslich gilt es darauf hinzuweisen, dass im Rahmen der Änderung des FHG nur von einem Wechsel der Abschreibungsmethode, nicht jedoch von einer Anpassung der Nutzungsdauern gesprochen wurde. Die Übergangsbestimmung zum Wechsel der Abschreibungsmethode (Art. 98a Abs. 3 FHG) geht dabei auch explizit davon aus, dass die Nutzungsdauern aufgrund des Wechsels der Methode unverändert bleiben. Entsprechend ist es nach Auffassung des Regierungsrates auch gegenüber der Landsgemeinde nicht statthaft, im unmittelbaren Nachgang zum Wechsel der Abschreibungsmethode auch die Nutzungsdauern anzupassen.

4.3.2. Bausteuerfinanzierte Objekte

Wie der Regierungsrat bereits in Zusammenhang mit den Änderungen des FHG ausführte, erachtet er die Bausteuer an sich wie auch die Verzinsung des benötigten Kapitals als gerechtfertigt (vgl. Antrag an den Landrat, S. 12).

Bei der Bausteuer handelt es sich um eine Spezialfinanzierung, die wie die übrigen Spezialfinanzierungen gemäss Artikel 55 Absatz 4 FHG zu verzinsen ist (vgl. Memorial für die Landsgemeinde 2009, S. 177 f.). Entsprechend wäre ein grundsätzlicher Verzicht auf eine Verzinsung gesetzlich gar nicht zulässig.

Die Regelung, wonach mit dem Bausteuerertrag neben den Abschreibungen auch die Verzinsung amortisiert werden muss, ist darüber hinaus aber auch sachlich gerechtfertigt. Wie bei gebührenfinanzierten Spezialfinanzierungen ist bei bausteuerfinanzierten Objekten gemäss dem Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit eine Vollkostenrechnung zu führen. Daher sind interne Verrechnungen wie die Verzinsung zwingend vorzunehmen. Eine doppelte Buchung der Verzinsung ist damit nicht verbunden, allerdings kann es sein, dass der effektive Zinssatz vom kalkulatorischen Zinssatz abweicht. Durch die gleichzeitig stattfindende Anpassung des Zinssatzes für Spezialfinanzierungen und Fonds wird diese Differenz künftig aber voraussichtlich tiefer ausfallen.

Ebenfalls würde ein Verzicht auf die Verzinsung der bausteuerfinanzierten Investitionen auch eine Verschlechterung der Liquidität des Gemeinwesens bedeuten. Je nach Höhe der bausteuerfinanzierten Investitionen und des Zinsniveaus kommt über die ganze Abschreibungsdauer ein ansehnlicher Betrag zusammen, welcher aus dem allgemeinen Steuerhaushalt finanziert werden müsste und dort dann fehlt.

Auch die Vorgabe, wonach die Bausteuer in der Regel erstmals in dem Jahr erhoben werden soll, in welchem das bausteuerfinanzierte Objekt in Betrieb genommen wird, erachtet der Regierungsrat als zweckmässig. Damit wird eine möglichst einheitliche, nachvollziehbare Praxis gewährleistet, indem die Erhebung der Bausteuer zeitlich synchron mit den Abschreibungen erfolgt. Es steht den einzelnen Gemeinwesen aber frei, in Ausnahmefällen im entsprechenden Beschluss eine abweichende Regelung zu treffen.

Die von der SVP geforderte Einschränkung der Bausteuer auf Investitionen, die mit keinen gesetzlichen Aufgaben verbunden sind, wurde schliesslich bereits mit der Änderung des FHG vorgenommen. Neu darf die Bausteuer nämlich nur noch für «die Finanzierung grosser, frei bestimmbarer Bauvorhaben» erhoben werden. Damit wurde klargestellt, dass gesetzlich gebundene Ausgaben wie etwa der Kantonsbeitrag an den Entwässerungstollen Braunwald

nicht über eine Bausteuer finanziert werden dürfen. Eine weitere Einschränkung der Verwendung der Bausteuer auf Verordnungsstufe wäre hingegen nicht zulässig.

4.3.3. *Weitere Anpassungen*

Aufgrund der Rückmeldung des Rechtsdienstes, wonach aufgrund der Vielzahl der geänderten bzw. aufgehobenen Artikel eine Totalrevision gegenüber einer Teilrevision vorzuziehen ist, wurde die Änderung der FHV entsprechend als Totalrevision ausgestaltet. Weitere inhaltliche Änderungen waren damit nicht verbunden, hingegen wurden die bisherigen Artikel 1 und 2 in einem Artikel zusammengefasst sowie die Inhalte der Artikel 4 und 5 neu geordnet.

5. **Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen**

5.1. **Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons Glarus und seiner Gemeinden**

Ingress

Im Ingress wird neu der offiziell eingeführte Kurztitel «Finanzhaushaltgesetz» verwendet.

Artikel 1; Aktivierungsgrenzen für Investitionen

Gemäss Artikel 7 Absatz 4 FHG sind die Aktivierungsgrenzen sowohl für den Kanton wie auch für die Gemeinden in der landrätlichen Verordnung zu regeln. Artikel 1 fasst dabei die bisherigen Artikel 1 und 2 zusammen. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Artikel 2; Verzinsung der Spezialfinanzierungen und Fonds

Gemäss Artikel 55 Absatz 4 FHG sowie dem neuen Artikel 55a Absatz 2 FHG sind Spezialfinanzierungen und Fonds zu verzinsen, sofern die gesetzliche Grundlage nichts anderes bestimmt.

Der kalkulatorische Zins ist dabei das Entgelt für die Zurverfügungstellung von Kapital. Nach dem bisherigen Artikel 3 Absatz 1 bestimmt sich der jährliche kalkulatorische Zinssatz für Schulden und Guthaben der Spezialfinanzierungen und Fonds, der auch für die Verzinsung der bausteuerfinanzierten Objekte verwendet wird, als Mittel zwischen den Sätzen der Glarner Kantonalbank für Sparhefte (Durchschnitt 2021: bis 1 Mio. Fr. 0,0175 %; über 1 Mio. Fr.: 0,0000 %) und für 1. Hypotheken «Wohnen» (2,875 %) im entsprechenden Jahr. Aktuell beträgt der kalkulatorische Zinssatz damit 1,44625 Prozent (bis 1 Mio. Fr.) bzw. 1,4375 Prozent (über 1 Mio. Fr.). Angesichts des generellen Zinsumfelds ist diese Verzinsung zu hoch und deshalb nicht marktgerecht. Zudem wird die 1. Hypothek «Wohnen» der Glarner Kantonalbank seit einigen Jahren auch nicht mehr aktiv angeboten.

Die Berechnung ist daher neu festzulegen. Der Regierungsrat schlägt gemäss der Empfehlung der Arbeitsgruppe vor, für die Bestimmung des kalkulatorischen Zinssatzes anstelle des Zinssatzes für die 1. Hypothek «Wohnen» neu den hypothekarischen Referenzzinssatz bei Mietverhältnissen zu verwenden. Der kalkulatorische Zinssatz würde dann als Mittel zwischen den Zinssätzen der Sparkonten GLKB (aktuell 0,0175 % bis 1 Mio. Fr.; 0,000 % darüber) und dem hypothekarischen Referenzzinssatz bei Mietverhältnissen (1,250 %) berechnet, was für das Jahr 2021 einem kalkulatorischen Zinssatz von 0,63375 Prozent (bis 1 Mio. Fr.) bzw. 0,625 Prozent (über 1 Mio. Fr.) entsprochen hätte. Damit würde der jährliche Zinssatz weiterhin auf einem eher kurz- (Sparkonto) und einem langfristigen Element (hypothekarischer Referenzzinssatz bei Mietverhältnissen) basieren.

Die Arbeitsgruppe diskutierte daneben auch Lösungsmöglichkeiten mit unterschiedlichen Zinssätzen für Schulden und Guthaben der Spezialfinanzierungen und Fonds, die zudem auf effektiven Werten wie den Zinsen für das durchschnittliche Fremdkapital von Dritten beruhen. Nach Auffassung einer Mehrheit der Arbeitsgruppe soll die Berechnung des Zinssatzes jedoch weiterhin möglichst einfach und einheitlich für alle Gemeinwesen erfolgen. Zudem würden auch die effektiven Zinsen die Realität (Handelt es sich im konkreten Fall um eine

eher kurz- oder langfristige Finanzierung? Wie wird ein Guthaben angelegt?) nur beschränkt widerspiegeln können.

Artikel 3 und 4; Abschreibung des Verwaltungsvermögens

Nach Artikel 61 Absatz 2 FHG werden Anlagen des Verwaltungsvermögens, die durch Nutzung einem Wertverzehr unterliegen, planmässig je Anlagekategorie nach der angenommenen Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Die landrätliche Verordnung hat dabei insbesondere die Höhe der Abschreibungssätze zu regeln.

Die Artikel 3 und 4 fassen die bisherigen Artikel 4 und 5 zusammen, wobei die verschiedenen Absätze zwischen den beiden Artikeln teilweise neu geordnet wurden. Inhaltlich sind als Folge des Wechsels von der degressiven zur linearen Abschreibungsmethode einzig die Abschreibungssätze (Art. 3 Abs. 1) anzupassen. Die Nutzungsdauern der einzelnen Anlagekategorien sollen sich dabei weiterhin an den Empfehlungen der FDK orientieren und derjenigen der KKAG entsprechen (s. Tabelle 2). Sie bleiben damit gegenüber heute unverändert. Entsprechend ergibt sich der lineare Abschreibungssatz durch die Division von 100 durch die jeweiligen Nutzungsdauern.

Verbleibt nach Ablauf der angenommenen Nutzungsdauer ein Restbetrag (Gebäude, Hochbauten: 1 %) ist dieser gemäss Artikel 3 Absatz 5 nach Ablauf der Nutzungsdauer zusammen mit der letzten Abschreibungstranche auf null oder alternativ den Erinnerungsfranken abzuschreiben. Auch bei den Spezialfahrzeugen ist der Abschreibungssatz von rechnerisch 6,67 auf 7 Prozent zu runden. Dies führt dazu, dass im letzten Abschreibungsjahr nur noch ein Buchwert von 2 Prozent abzuschreiben ist.

Artikel 5; Bausteuerfinanzierte Objekte

In Artikel 5 wird die Handhabung der bausteuerfinanzierten Objekte neu detailliert geregelt (bisher Art. 7).

Absatz 1 hält fest, dass die bausteuerfinanzierten Objekte im Umfang des Bausteuerertrags abzüglich der Verzinsung abgeschrieben werden. Die Frage, ob mit der Bausteuer nicht bloss die Abschreibungen, sondern auch die Zinskosten für das benötigte Kapital finanziert werden müssen, wurde bereits in der Vernehmlassung zum FHG thematisiert. Artikel 55 Absatz 4 FHG hält diesbezüglich klar fest, dass Spezialfinanzierungen – wozu die Bausteuer gemäss den entsprechenden Erläuterungen im Memorial für die Landsgemeinde 2009 gehört – zu verzinsen sind, sofern ein Gesetz nichts anderes bestimmt. Nach Auffassung des Regierungsrates ist diese Regelung zudem auch sachlich richtig. Auch bei der Amortisation einer Hypothek müssen schliesslich neben dem Hypothekarbetrag auch die Zinskosten getilgt werden.

Absatz 2 hält fest, dass auch bei den bausteuerfinanzierten Objekten die angenommenen Nutzungsdauern gemäss Artikel 3 Absatz 1 gelten. Der Bausteuerzuschlag ist entsprechend so zu berechnen, dass die Abschreibungen und Zinskosten für das Objekt innerhalb der jeweiligen Nutzungsdauern amortisiert werden. Dies ist bereits heute die Praxis. Die Vorgabe schliesst aber nicht aus, dass aufgrund von Veränderungen im Steuersubstrat oder den Zinssätzen letztlich eine andere effektive Amortisationsdauer eintritt. Unproblematisch ist dabei, wenn die Amortisation bereits vor Ablauf der angenommenen Nutzungsdauer erfolgt. Ist die erhobene Bausteuer aber zu gering, um eine vollständige Amortisation innerhalb der Nutzungsdauer zu ermöglichen, muss hingegen der Restbuchwert nach Ablauf der Nutzungsdauer zulasten der Erfolgsrechnung wertberichtigt werden. Vorbehalten ist zudem auch bei einem bausteuerfinanzierten Objekt, dass – falls eine dauerhafte Wertminderung absehbar ist – deren bilanzierter Wert berichtigt werden muss (Art. 61 Abs. 4 FHG).

Abschreibung, Erhebung der Bausteuer und Verzinsungen sollen zeitlich synchron erfolgen. Deshalb regelt Absatz 3 analog zu Artikel 4 Absatz 4, dass die Bausteuer in der Regel erstmals in dem Jahr erhoben wird, in welchem das bausteuerfinanzierte Objekt in Betrieb genommen und folglich auch gemäss den Regeln für die planmässigen Abschreibungen abgeschrieben wird. Mit der Einschränkung «in der Regel» wird zudem klargestellt, dass von die-

ser Vorgabe in Ausnahmefällen abgewichen werden kann. So kann es etwa aus finanzpolitischen Gründen sinnvoll sein, bei grösseren, mehrjährigen Investitionen mit der Erhebung der Bausteuer bereits vorzeitig – z. B. nach Abschluss einer ersten Bauetappe – zu beginnen. Mit der Erhebung der Bausteuer beginnt auch die Verzinsung (Abs. 4). Bei der Verzinsung gelangt dabei der Zinssatz für Spezialfinanzierungen und Fonds gemäss Artikel 2 zur Anwendung.

Absatz 5 enthält einen Vorbehalt zugunsten von allfälligen spezialrechtliche Bestimmungen. Darunter ist primär der Beschluss über den jeweiligen Verpflichtungskredit oder die Erhebung der Bausteuer zu verstehen. Der Landsgemeinde bzw. der Gemeindeversammlung steht es folglich weiterhin frei, im Einzelfall bei bausteuerfinanzierten Objekten auch Abweichungen zu den hier aufgestellten Abschreibungsregeln zu erlassen (z. B. Erhebung des Bausteuerzuschlags vor Inbetriebnahme des Objekts wie im Falle der Lintharena SGU).

Artikel 6; Konsolidierung

Gemäss Artikel 62 Absatz 3 FHG hat die landrätliche Verordnung das Nähere zu den Konsolidierungskreisen zu regeln. Artikel 6 entspricht dabei bis auf die nachfolgend erläuterten Änderungen dem bisherigen Artikel 8.

Absatz 1: Da die Zweckverbände neu nicht mehr zwingend dem FHG unterstehen, werden sie analog zur Änderung von Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe b FHG nicht mehr unter Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 2 aufgeführt. Zudem wird unter Buchstabe b der Begriff «Gerichtsverwaltung» analog zur Änderung des FHG durch den im revidierten GOG verwendeten Begriff «Verwaltung der Rechtspflege» ersetzt.

Absatz 3: Gemäss der Änderung von Artikel 63 Absatz 2 FHG ist im Falle einer Konsolidierung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie weiterer Behörden und Organisationen gemäss Artikel 62 Absatz 2 FHG die Konsolidierung neu nicht einzig nach der Methode der Vollkonsolidierung, sondern auch nach weiteren anerkannten Methoden wie der Quotenkonsolidierung oder der Equity-Bewertung möglich. Dieser Spielraum soll durch die Anpassung des Wortlauts den einzelnen Gemeinwesen auch gewährt werden.

Artikel 7; Verbuchung der Steuern

Artikel 7 entspricht dem bisherigen Artikel 13.

Aufgrund der Änderungen im FHG können die folgenden bisherigen Artikel ersatzlos aufgehoben werden:

- *Artikel 6 (Zusätzliche Abschreibung)*: Aufgrund der Einführung der finanzpolitischen Reserve und dem damit verbundenen Verzicht auf die zusätzlichen Abschreibungen ist Artikel 6 obsolet.
- *Artikel 9–12 (Vorfinanzierungen)*: Wie im Antrag an den Landrat zur Änderung des FHG (S. 8 f.) erläutert, ist als Folge des Wechsels der Abschreibungsmethode auf die heute gesetzlich mögliche, aber in der Praxis nicht wahrgenommene Möglichkeit von Vorfinanzierungen (Art. 9–12 FHV) zu verzichten. Gemäss dem Schweizerischen Rechnungslegungsgremium für den öffentlichen Sektor (SRS)¹ ist das Instrument der Vorfinanzierung bei linearen Abschreibungen nicht mehr nötig, da die hohe Anfangsbelastung durch Abschreibungen entfällt. Vorfinanzierungen sind auch aus Sicht von True and Fair View klar abzulehnen. Sie widersprechen der generationengerechten Finanzierung: Die heutige Generation sollte nicht für die Finanzierung künftiger Investitionsprojekte aufkommen müssen. Zudem können Vorfinanzierungen anstehende Investitionsentscheide beeinflussen, da vorfinanzierte Investitionen allenfalls trotz schlechterem Kosten-/Nutzen-Verhältnis oder geringerer Dringlichkeit gegenüber anderen, dringenderen und nützlicheren Investitionen bevorzugt werden.
- *Artikel 14 und 15 (Handbuch und Musterkontoplan)*: Neu wird direkt in Artikel 57 Absatz 3 FHG festgehalten, dass der Regierungsrat ergänzende Ausführungsbestimmungen zur

¹ S. Auslegung der Fachempfehlung Nr. 08: Spezialfinanzierungen und Vorfinanzierungen des Schweizerischen Rechnungslegungsgremiums für den öffentlichen Sektor.

Rechnungslegung und den Musterkontenplan im «Handbuch Harmonisiertes Rechnungslegungsmo-
dell 2» erlässt. Wie im Antrag an den Landrat zur Änderung des FHG ausge-
führt (S. 22), können daher die Artikel 14 und 15 FHV aufgehoben werden.

5.2. Verordnung über die Verhütung und Vergütung von Wildschäden

Artikel 2; Verhütungsmassnahmen

Da Artikel 41 FHG aufgehoben wird, ist die Zuständigkeit des Regierungsrates (ab 25'000 Fr.) bzw. des zuständigen Departements (bis 25'000 Fr.) für die Zusprechung von Beiträgen zur Schadenverhütung zu verankern (vgl. Antrag an den Landrat vom 2.11.2021, S. 18 f.).

5.3. Verordnung über die Fuss- und Wanderwege

Artikel 6; Kantonsbeiträge

Da Artikel 41 FHG aufgehoben wird, ist die Zuständigkeit des Regierungsrates (ab 25'000 Fr.) bzw. des zuständigen Departements (bis 25'000 Fr.) für die Zusprechung von Beiträgen zu verankern (vgl. Antrag an den Landrat vom 2.11.2021, S. 18 f.).

5.4. Verordnung zum Energiegesetz

Artikel 21

Da Artikel 41 FHG aufgehoben wird, ist die Zuständigkeit des Regierungsrates (ab 25'000 Fr.) bzw. des zuständigen Departements (bis 25'000 Fr.) für die Gewährung von Finanzhilfen zu verankern (vgl. Antrag an den Landrat vom 2.11.2021, S. 18 f.).

5.5. Inkrafttreten

Das Inkrafttreten per 1. Januar 2023 entspricht dem Inkrafttreten der meisten Bestimmungen der Änderung des FHG.

6. Finanzielle Auswirkungen

Die Änderungen haben keine direkten finanziellen Auswirkungen. Aufgrund des Wechsels von der degressiven zur linearen Abschreibungsmethode im FHG wird es allerdings zu Verschiebungen bei den Abschreibungen in den einzelnen Jahresrechnungen kommen.

7. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, dem beiliegenden Verordnungsentwurf zuzustimmen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

*Benjamin Mühlemann, Landammann
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber*

Beilage:
- SBE